

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **52 (1926)**

Heft 29

PDF erstellt am: **10.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE SATIRISCHE CHRONIK

Aus dem Elßaß wird berichtet, daß der Müllhauser Gemeinderat sich mit der Frage befaßt habe, wie man der „schamlosen Kaufkraft der Schweizer“ wohl begegnen könne, und verlangt dieser Gemeinderat verschiedene Ausführverbote seitens seiner Regierung. — Schiller hatte offensichtlich doch recht mit seinem bekannten Gefange: Wir sind ein eigenartiges Volk von Brüdern, von anderer Not trennt uns keine Zollgefahr, wir sind so frei und nehmen selber den Tod mit, wenn er billig ist, von Knechtschaft unserer persönlichen Vorteilsucht wissen wir nichts und werden uns auch nicht fürchten vor dem vernichtenden Urteil der Menschheit.

\*

Mussolini hat bekanntlich in Italien das Fluchen gesetzlich verboten. — Wie lange geht es bei uns wohl noch, bis wir mit verschiedenen Nationalübeln auch gesetzlich abfahren! Was hätten wir für ein prächtiges Wort und ein uner schöpfliches Gebiet für viele verschiedene Kommissionen und außerordentliche Sesssionen, wenn wir nur all die

Variationen unseres nationalen „Chaib“ gesetzgeberisch behandeln würden. Warum wird da nichts gemacht, da wir doch nicht recht wissen, mit was unsere eidg. Räte zu beschäftigen! Oder dann z. B. wieder der „Faß“, der vom Bundesratsstische bis zur Rudelkiste hinunter eine nationale Zeitvergeudung geworden ist, der zudem die Seelen halb dem „Schwarzen mit“ oder dem Halbliter zutreibt. Wenn wir nun noch gar an das stottern, näseln, schnupfen, häßchen, hinken, singen oder handorgeln denken, was man alles auf gesetzgeberischem Wege erledigen könnte, so muß man sagen, daß der parlamentarische Beruf der aussichtsreichste und gesichertste in der Welt werden wird.

\*

Im Luzerner Kantonalblatt stellt das Obergericht fest, daß in der Tagespresse Inserate erscheinen, die diskrete Darlehen offerieren und ahndet nach diesen Inserenten, da es sich um Geldgeber handle, denen die behördliche Erlaubnis dazu fehle. — Endlich eine glänzende Idee des Luzerner Obergerichtes

für solche, die abundzu angepumpt, angebettelt oder sonstwie zu Geldgebern benötigt werden. — Ja, es tut mir kolossal leid, aber ich habe die obrigkeitliche Erlaubnis zu solchem Tun nicht, — ach, es ist mir furchtbar unangenehm, aber ich verstoße nie und grundsätzlich nicht gegen die Grundfesten des Staates, — also bitte, Sie müssen mich tatsächlich entschuldigen! — Ich werde das auch meiner Frau sagen, daß sie, wenn die Nachbarnsrau wieder kein Gaszwänzgi hat, auf diesen Bericht des kantonalen Obergerichtes abstellt und ihr das unerlaubte und strafbare solcher Handlung klar mache und sie erjuche, etwas zu warten, bis sie die obrigkeitliche Bewilligung zu dieser Geldgabe eingeholt habe.

\*

Seit 3 Jahren wird bei uns in Alkoholrevison gemacht, ohne daß irgend ein namhafter Schritt vorwärts gewagt würde. — Wenn man bedenkt, daß in England für den Liter Schnaps 24 Franken bezahlt wird und bei uns für



**Beco**  
**Rasier-Stangen**  
schonen Kinn & Wangen  
BERGMANN & CO., ZÜRICH

**Haupttreffer**  
im Laufe der nächsten Monate in Schweizer Währung:  
**Fr. 125,000**  
ferner Fr. 62,500.-, 15,000.-, 10,000.-, 2500.-, 1500.- etc.  
Man verlange sofort ohne Verbindlichkeit den interessanten Gratisprospekt „M“ über gesetzlich erlaubte ämtenlose.  
Schweiz. Vereinsbank, Zürich  
Gegründet 1889 108



„Wer Odol konsequent fäglich anwendet, übt die denkbar beste Zahn- und Mundpflege aus.“  
Odol-Compagnie A. G., Goldach 93

**Liebhaber**  
eines guten, realen  
**Ostschweizer Landweines**  
beziehen diesen mit Vorteil vom  
**Verband ostschweiz. landw. Genossenschaften (V.O.L.G.) Winterthur**  
Preislisten und Gratismuster zu Diensten 111



**ABC Cliches**  
**Abert 66-Steiner & Co**  
KONSTRUKTION EDER ERGEBPLATZ  
CHEMIGRAPHIE,  
GALVANOPLASTIK, STEREOTYPIC



**FEIN UND MILD PREIS FR. 1.-**  
Bekannt unter dem Namen „**BÄUMLI-HABANA**“  
**HABANA**  
CIGARAS DE SUPERIEURS  
TABACS SUPERIEURS  
EDUARD LIECHENBERGER & Söhne  
BEINWIL a/SEE SCHWEIZ  
PRO PRA